



LS.16.04-03-02-03-V01

ANTRAG Nr. 09/22
nach § 17 GeschO

Betr.: Zuschüsse an Kirchengemeinden bei Bauvorhaben – Aufhebung unterschiedlicher Behandlung von Zuschüssen des Ausgleichsstocks und Zuschüssen des Kirchenbezirks bei Veräußerung geförderter Maßnahmen

| | |
|---|-----------------------------------|
| <p>Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am</p> <p>A. Beschluss vom</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Verweisung an</p> <p>B. Beschluss vom</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Annahme:</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> einstimmig</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit Mehrheit</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p> | <p>C. Antrag zurückgezogen am</p> |
|---|-----------------------------------|

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Ungleichbehandlung bezüglich Rückforderungen bei Veräußerungen von Gebäuden und Grundstücken der Kirchengemeinden durch entsprechend juristische Maßnahmen in ein Gleichgewicht der Rückforderungsansprüche von Ausgleichsstock und Kirchenbezirk zu bringen. Hierfür soll ein Verfahrensvorschlag zur Abstimmung gebracht werden, wie dies juristisch geklärt werden kann.

Begründung:
Die Kirchengemeinden erhalten erfreulicherweise bei Bauvorhaben Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock wenn auch die Kirchenbezirke die Maßnahmen mit einem Zuschuss unterstützen.

Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in den Verteilgrundsätzen zu finden und im Gesetz über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

Wenn nun bezuschusste Grundstücke oder Gebäude veräußert werden, sind an den Ausgleichsstock anteilige Veräußerungserlöse zurückzubezahlen. Den Kirchenbezirken ist eine Rückforderung bei bezuschussten Grundstücken/Gebäuden nicht erlaubt.

Die Mittel, die der Ausgleichsstock verteilt kommen aus dem Anteil der Kirchensteuer, die der Gesamtheit der Kirchengemeinden zusteht. Auch die Mittel, die der Kirchenbezirk für Baumaßnahmen aus den sog. „Baumitteln“ zuweist, sind Kirchensteuermittel, die der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Bezirk zustehen. Beides mal werden in der sogenannten „Vorwegentnahme“ die Mittel, die für Bauzuschüsse zur Verfügung stehen sollen, aus dem Anteil an der Kirchensteuer ausgesondert. Für den Ausgleichsstock wird das im jährlichen Haushaltsgesetz festgesetzt. Im Kirchenbezirk regelt das eine Bestimmung in der Bezirkssatzung.

Nachdem es beides Mal um Kirchensteuermittel handelt, die der Gesamtheit der Kirchengemeinden zusteht, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb bei einer Veräußerung bezuschusster Grundstücke/Gebäude der Ausgleichsstock Gelder zurückfordern darf, dies aber den Bezirken verwehrt ist. Auch in den Bezirken würde das zurückbezahlte Geld in die Baumittel zugebucht damit dort für alle Bezirksgemeinden weiterhin Zuschüsse für Bauvorhaben gegeben werden können.

Stuttgart, 7. März 2022

1. Matthias Hanßmann
Maïke Sachs
Ulrike Bauer
Andrea Bleher

2. Gerhard Keitel
Dorothee Knappenberger
Martin Wurster
Christoph Müller

3. Burkhard Frauer
Ute Mayer
Michael Klein
Rainer Köpf